



800.01.01  
VO ZL AHV

# **VERORDNUNG**

## ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV

vom 5. Oktober 2006

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Präsidiales  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[info@ilef.ch](mailto:info@ilef.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Thema	Seite
<b>GRUNDSATZ</b>		
1	Leistungsarten	4
<b>ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS</b>		
2	Anspruchsvoraussetzungen	4
3	Höhe	4
<b>HEIMKOSTENZUSCHUSS</b>		
4	Anspruchsvoraussetzungen	4, 5
5	Höhe	5
<b>AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS</b>		
6	Anspruchsvoraussetzungen	5
7	Höhe	5
<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>		
8	Anrechnung anderer Einkünfte	6
9	Verweigerung und Kürzung	6
10	Rückerstattung bezogener Gemeindegelder	6
11	Auszahlung der Gemeindegelder	6
12	Vollzug und Kompetenzen	7
13	Einsprache und Beschwerde	7
14	Inkrafttreten	7



## GRUNDSATZ

Ziffer 1

Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus.

Die Gemeindezuschüsse werden als ordentliche Gemeindezuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.

Leistungsarten

## ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 2

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.
- c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn.
- d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für allein Stehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare.

Anspruchsvoraussetzungen

Ziffer 3

Der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat	Pro Jahr
a) für allein Stehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00
b) für Ehepaare	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00
c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00

Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindezuschuss der Teuerung anpassen.

Höhe

## HEIMKOSTENZUSCHUSS

Ziffer 4

Ein Anspruch auf Heimkostenzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) dauernder Aufenthalt in einem von der Stadt Illnau-Effretikon geführten oder vertraglich mitfinanzierten Heim.

Anspruchsvoraussetzungen



- c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Heimeintritt.
- d) Zuständigkeit der Stadt Illnau-Effretikon gemäss Zusatzleistungsgesetz.
- e) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und an-rechenbare Einkommen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.
- g) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 10'000.00 für allein Stehende und Fr. 20'000.00 für Ehepaare.

Ziffer 5

Die Heimkostenzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten und den eigenen finanziellen Mitteln.

Höhe

#### AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 6

Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) kein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse oder auf Heimkostenzuschüsse.
- c) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 4'000.00 für allein Stehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden.
- d) ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

Ziffer 7

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

Höhe



## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ziffer 8	<p>Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden.</li><li>b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihrer Ehegatten / Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen: allein Stehende Fr. 3'000.00 Ehepaare Fr. 4'500.00 Waisen und Kinder Fr. 1'500.00</li><li>c) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.</li></ul>	Anrechnung anderer Einkünfte
Ziffer 9	<p>Ordentliche Gemeindegzuschüsse, Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wenn berechtigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen,</li><li>b) wenn berechtigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,</li><li>c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.</li></ul> <p>Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der Heimkostenzuschuss oder der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.</p>	Verweigerung und Kürzung
Ziffer 10	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.</li><li>b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.- für allein Stehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare übersteigt.</li><li>c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.- bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt.</li><li>d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zulasten des Nettobachlasses zurückzuerstatten.</li><li>e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.</li></ul>	Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse



Ziffer 11	Die Gemeindegremien werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet.	Auszahlung der Gemeindegremien
Ziffer 12	<p>Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegremien und der Heimkostenzuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.</p> <p>Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegremien liegt beim Sozialvorstand.</p> <p>Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.</p>	Vollzug und Kompetenzen
Ziffer 13	<p>Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegremien sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz. Einspracheinstanz ist der Stadtrat, welcher diese Zuständigkeit dem Sozialvorstand delegieren kann.</p> <p>Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Pfäffikon.</p>	Einsprache und Beschwerde
Ziffer 14	Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 16. Mai 1991. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.	Inkrafttreten

Effretikon, 5. Oktober 2006

### Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

700.05.01  
FahrO

Samuel Wuest  
Präsident

Brigitte Känzig-Ohl  
Ratssekretärin